

len, die Herrschaft per Dekret zu beenden und während der Übergangszeit die Präsenz von Beobachtern zu gestatten, wie von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen empfohlen;

e) die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu gewährleisten, namentlich bei ihren Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen;

f) die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

g) ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und gleichzeitig von dem gesonderten Absatz über Nigerias Nichteinhaltung dieses Übereinkommens Kenntnis zu nehmen, der in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 85. Tagung verabschiedeten Bericht des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen enthalten ist;

h) mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/145. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>444</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>445</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>446</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>447</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>448</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>445</sup>, des Internationalen Paktes über wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>445</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>449</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>450</sup> ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>451</sup> unterzeichnet hat,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß der Sicherheitsrat seine tiefe Besorgnis über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat<sup>452</sup>,

*mit Genugtuung* über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit allen afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>453</sup> und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan, die zur Zerstörung von Häusern und zu Zwangsaussiedlungen geführt haben, namentlich aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung und die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde herbeizuführen;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge Kenntnis* von der von dem Sonderberichterstatter gemeldeten weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Afghanistan, einschließlich der Situation der Frauen, und verurteilt die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Freizügigkeit;

4. *bringt insbesondere ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im ganzen Land häufig angewendete Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und der Schnellverfahren, die zu summarischen Hinrichtungen geführt haben, sowie über die Anwendung von Formen der Bestrafung, die

<sup>444</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>445</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>446</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>447</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>448</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>449</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>450</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>451</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>452</sup> S/PRST/1997/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1997*.

<sup>453</sup> A/52/493, Anhang.

nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>449</sup> untersagt sind;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Entrechtung der Frau unverzüglich ein Ende zu setzen und insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes zu gewährleisten:

a) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

b) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

c) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

d) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

e) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

f) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitseinrichtungen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Programme der Vereinten Nationen ohne Diskriminierung der Frauen durchgeführt werden, die daran mitwirken oder denen sie zugute kommen;

9. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen wirksame und zweckmäßige

Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

11. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen, einander verstärkt zu konsultieren und stärker zusammenzuarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen, keine Kampfmittel in Wohngebieten zu lagern, die Einziehung und Anwerbung von Kindern als Hilfskombattanten zu untersagen, für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen und der Benutzung von Menschen als menschliche Schilde ein Ende zu setzen;

13. *bittet* alle afghanischen Parteien, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu unterstützen, insbesondere indem sie Zugang zu allen Gefangenen gewähren, und alle zivilen Gefangenen freizulassen, die keine Straftat begangen haben;

14. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte *zum Ausdruck*, denen zufolge trotz der Weiterführung der Minenräumprogramme durch die internationale Gemeinschaft neue Landminen verlegt wurden, und appelliert an alle Parteien, die Verlegung derartiger Vorrichtungen einzustellen, die jede Woche Hunderte von Menschen, meist unschuldige und wehrlose Zivilpersonen, insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die volle nationale Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;

16. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung auf nichtdiskriminierender Grundlage humanitäre Hilfe zu gewähren, und ersucht alle Parteien in Afghanistan, die den internationalen Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den ungehinderten Transport von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern zugunsten aller Bevölkerungsgruppen des Landes zu gestatten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über den Verfall des Kulturerbes Afghanistans *zum Ausdruck*, stellt fest, daß alle Parteien die historische Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung dieses gemeinsamen Erbes mittragen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

18. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

20. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/146. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta<sup>454</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>455</sup> und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/114 vom 12. Dezember 1996 und einschlägige frühere Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/66 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997<sup>456</sup>,

*erneut erklärend*, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerläßlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda<sup>457</sup> und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda<sup>458</sup>;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* das Verbrechen des Völkermords und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß in Ruanda nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für

während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderbeauftragten, insbesondere dahin gehend, daß die Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte stärker koordiniert werden muß;

5. *stellt fest*, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die von einigen Mitgliedern der Sicherheitskräfte vorgenommenen außergerichtlichen Hinrichtungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, diese Untersuchungen prompt und mit der gebührenden Strenge durchzuführen;

6. *begrüßt* die Eröffnung der Gerichtsverfahren gegen diejenigen Personen, die des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, sowie die Verbesserungen, die an dem Gerichtsverfahren vorgenommen wurden, und betont, daß die Regierung Ruandas auch weiterhin Anstrengungen unternehmen muß, um in noch größerem Umfang ein faires Gerichtsverfahren und Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung zu gewährleisten, was besonders wichtig ist, da den für schuldig Befundenen die Todesstrafe drohen kann;

7. *erklärt*, daß es dringend notwendig ist, für jeden Inhaftierten eine Akte anzulegen, mit dem Ziel, herauszufinden, wer sofort, bald oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollte, und daß die Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muß, damit es zu weiteren Verbesserungen der Haftbedingungen kommt;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas bei ihren Anstrengungen zur Stärkung des Justizsystems in Ruanda, zum Wiederaufbau der Menschenrechtsinfrastruktur und zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte weitere Unterstützung zu gewähren;

9. *begrüßt* die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, deren Ziele in der Resolution 50/200 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 beschrieben sind, sowie das zwischen der Regierung Ruandas und der Feldmission unterzeichnete Abkommen;

10. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen oder das sonstige in Ruanda tätige internationale Personal und gedenkt derer, die getötet wurden;

11. *ermutigt* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda,

<sup>454</sup> Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

<sup>455</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>456</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>457</sup> A/52/486, Anhang und A/52/486/Add.1/Rev.1, Anhang.

<sup>458</sup> A/52/522, Anhang.